



-Nachrichten

Mitteilungsblatt des österreichischen Vereins für nationales und europäisches Waffenrecht
Die IWÖ ist Mitglied der Federation of European Societies of Arms Collectors und des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

Deaktivierung ziviler Schußwaffen sauber gelöst

Gemäß einem Erlaß des Innenministeriums vom Oktober 2003 können nicht nur Pistolen und Revolver, sondern fast alle zivilen Schußwaffen, nämlich die der Kategorien B, C und D, gesetzeskonform unbrauchbar gemacht werden.

Diese „Deaktivierung“ stellt praktisch den Umbau zu einem nicht schußfähigem Dekorationsstück dar. Lediglich zivile verbotene Waffen (Kat. A) sind nicht enthalten (Deaktivierung zB von Pumpguns also nach diesem Erlaß nicht möglich!). In diesem als „Deaktivierungsrichtlinie“ zu bezeichnenden Erlaß des BMI werden für sämtliche in Frage kommenden Waffentypen die entsprechenden technischen Änderungen angeführt, die irreversibel – also nicht rückbaubar – ausgeführt werden müssen.

Diese Maßnahmen im Detail zu schildern, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen – detaillierte Auskunft gibt Ihnen im Anlaßfall Ihr Büchsenmacher. Hier sei lediglich ein Beispiel gebracht: Bei einem Kipplaufgewehr (zB Bockbüchsenflinte) muß

- jeder Lauf entweder 5 mal angebohrt werden, wobei eine Bohrung in der Mitte des Patronenlagers angebracht sein muß und diese Bohrungen 20 % kleiner als das Kaliber zu sein haben, oder
- jeder Lauf in Längsrichtung auf eine Länge von mind. 50 mm mind. 3 mm breit aufzufräsen ist, wobei diese Fräsung im Übergangsbereich Patronenlager/Lauf anzubringen ist,



So manche ausgediente, klapprige Flinte ohne gültigen Beschuss wird man wohl besser deaktivieren lassen. Dabei können aber, wie bei allen anderen Waffentypen, die Umbaukosten den Marktwert des Stückes bei weitem überschreiten.

Inhalt (Auszug):

Bundespräsidentenwahl ...	16
Informationen und Tips für Waffenbesitzer	6-9
Gespräch mit Minister Strasser	10
Ausstellungen mit Waffenbezug	10
Bluttatenstatistik 2003	13
Leserbriefe	14
IWÖ-Terminservice	15
Impressum	6

und

- in jedem Lauf ein kalibergroßer Stahldorn von der Seite des Patronenlagers und entlang der Ausfräsung bzw. der Bohrungen so zu verschweißen ist, daß eine scharfe Patrone nicht mehr ladefähig ist (d.h. der Stahldorn soll 5-10 mm an den Stoßboden bzw. das Laufende reichen)

und

- im Verschluß die Zündstiftbohrung(en) zu verschweißen ist (sind).

Die meisten Änderungsarbeiten, auch für andere Waffentypen, sind so ausführbar, daß von außen oder zumindest auf den ersten Blick die Deaktivierung nicht erkennbar ist. Nach diesen Änderungen handelt es sich bei dem Gegenstand um keine Waffe bzw. Schußwaffe im Sinne der §§ 1 und 2 WaffG 1996 mehr. Derartige Dekowaffen sind also frei. Der die Arbeiten ausführende Gewerbetreibende stellt ein „Deaktivierungszertifikat“ (siehe Abbildung) aus,

Ihre Waffen schützen Sie - Wir schützen Ihre Waffen!

das sinnvoller Weise (für allfällige Überprüfungen) mit dem Dekorationsstück aufzuheben ist und bei einer Veräußerung auch an den neuen Besitzer weiterzugeben wäre. Diese Urkunde ist gegenüber der Waffenbehörde auch die Grundlage für eine Streichung als Schußwaffe der Kategorie B aus dem Waffenakt des Besitzers, aus dem Waffenbuch des Gewerbetreibenden oder aus der § 30-Meldung im Fall einer Waffe der Kat. C. Mit dieser Regelung wurde dem Bedürfnis Rechnung getragen, Dekorations- und Erinnerungsstücke ohne waffenrechtliche Urkunde erwerben und besitzen zu können bzw. im Fall Dekorationswaffe ungesichert z.B. an der Wand aufhängen zu können. Obwohl für die Deaktivierungs-Änderungen für automatische Waffen (Kat. B) die bisher üblichen Demilitarisierungsbestimmungen des Bundesheeres für Kriegsmaterial (KrMat - Kat. A) Pate gestanden sind, ist derzeit im BMLV ein rechtlich nicht haltbares Abgehen von dieser jahrzehntelang geübten Praxis ohne gesetzliche Grundlage im Gange, d.h. demilitarisierte bzw. analog den für zivile Schußwaffen geltenden Regeln deaktivierte militärische KrMat-Schusswaffen sollen Kriegsmaterial bleiben und weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 WaffG benötigen. Wir haben darüber in unserer Dezemberrnummer berichtet.

Die Kosten für Deaktivierungsarbeiten an zivilen Waffen sind nicht genormt und können, je nach Qualität der Aus-

DEAKTIVIERUNGSZERTIFIKAT

Für genehmigungspflichtige, meldepflichtige und sonstige Schusswaffen
(Kategorie B, C und D nach WaffG 1996)

Art der Schusswaffe: _____
 Kategorie: _____
 Fabrikat: _____
 Modell: _____
 Kaliber: _____
 Waffennummer: _____

Die gegenständliche Schusswaffe wurde gemäß Deaktivierungsrichtlinie umgebaut und ist nicht mehr schussfähig. Die an allen wesentlichen Teilen der Schusswaffe durchgeführten Umbauarbeiten sind irreversibel.

§1 und §2 WaffG 1996 (Begriffsbestimmung Waffe und Schusswaffe) werden durch die gemäß Richtlinie deaktivierte Schusswaffe nicht mehr erfüllt.

Diese deaktivierte Schusswaffe unterliegt weder der Genehmigungs- noch der Meldepflicht gemäß WaffG 1996.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift des
korrosionsierten Waffenhändlers
oder Büchsenmachers

*Deaktivierungszertifikat – auszustellen
vom Waffenfachhändler oder Büchsenmacher*

führung (ist zB ein Nachbrünnieren gewünscht usw.), erheblich sein.

Bewertung der Regelung

Kompliment an das BMI: Der Deaktivierungserlaß trägt einer lang gehegten Forderung des Waffengewerbes und vieler Bürger Rechnung und ist in der Lage, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die Grundtendenz ist allerdings zu hinterfragen, denn **in Wahrheit handelt es sich um das Unbrauchbarmachen und damit die Entwertung wertvollen technikgeschichtlichen und kulturhistorischen Gutes**, was auch immer eine **Forderung der Waffengegner** war und ist. Österreich ist bis vor kurzem ohne eine derartige Regelung ausgekommen und auch ungesichert in Gaststätten oder Privathäusern herumhängende, alte (theoretisch funktionsfähige) Dekorationswaffen sind für die Kriminalstatistik nicht einmal ein Randthema.

Allerdings müssen wir Waffenfreunde zur Kenntnis nehmen, daß uns im 3. Jahrtausend der Wind sehr, sehr kalt um die Nase weht und unter diesen Gegebenheiten die vorgestellte Regelung einen guten Kompromiß darstellt. Die Nagelprobe wird aber wie das Amen im Gebet kommen, d.h. nach tausenden Umbauten wird irgend wann einmal ein Mißbrauch stattfinden, d.h. ein Rückbau oder zumindest ein Rückbauversuch, der medienbekannt werden wird. Diesen dann als Ausnahme von der Regel mit allen gebotenen rechtlichen Mitteln behördlich zu verfolgen, wäre logisch. Viel wahrscheinlicher aber wird ein Aufheulen der Waffengegner und das Ausüben von Druck auf das BMI sein, diese – wie gesagt an sich gute – Regelung zu kippen...

Josef Mötz

Das Bassenagespräch:

Sagn's, Frau Preßlmayr, wen werden's denn als Bundespräsidenten wählen?

Frau Wondratschek, des was i no net, i hob die IWÖ-Nachrichten no net fertigglesn!





Kompetenz, die begeistert



Leserservice
Schmollerstraße 31
D-74523 Schwäbisch Hall
Telefon 0791/95669-41
Telefax 0791/95669-49
E-Mail: vertrieb@dwj.de
Internet: www.dwj.de

Die Fachzeitschrift
für Waffensammler,
Sportschützen,
Sicherheitskräfte
und Jäger

Das DWJ informiert fundiert über:

- die Technik moderner Sport- und Dienstwaffen, über Messer, Sammlerwaffen, Waffenrecht und Zubehör;
- die bedeutenden schießsportlichen Ereignisse;
- Neuheiten militärischer Handfeuerwaffen;
- Messtrends;
- den Markt gebrauchter Dienst- und Jagdwaffen

Schöne Aussichten mit einem DWJ-Abo – für die ersten 5 Besteller: Das Monokular Minox MD 8×16 als Geschenk. Alle weiteren Besteller erhalten ein Exemplar unseres hochwertigen DWJ-Messers!



Das DWJ-Vorteilsabo: Für nur 68,69 € erhalten Sie das DWJ pünktlich jeden Monat per Post ins Haus.

ABONNEMENT-BESTELLUNG

Senden Sie bitte für ein Jahr, beginnend ab Monat _____ ein Abonnement des DWJ zum Vorzugspreis von 68,69 € an folgende Anschrift.

Meine Adresse (bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name / Vorname _____

Straße / Haus-Nr. _____

PLZ / Wohnort _____

Das Abonnement verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Zahlungsart per Rechnung Kreditkarte

Kreditkarten-Nummer _____ gültig bis _____

Geldinstitut _____

Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____

Datum _____ Telefon (für evtl. Rückfragen) _____ Unterschrift _____ IWÖ _____

Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen bei der Bestelladresse widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige dies durch meine zweite Unterschrift.

Datum _____ zweite Unterschrift _____

Wettbewerb!

Überall werden Preise vergeben. Oscars, Grammys, Bambis und wie sie alle heißen. Warum soll man so etwas nicht einmal bei den Waffenbehörden machen?

Natürlich müssen es zwei Auszeichnungen sein. Eine für die Guten, also ein Oscar, eine für die Schlechten, also eine Zitrone.

Wir machen das ganz demokratisch: der Bürger stimmt ab. Bitte verwenden Sie dazu den unten angeführten Abstimmungsbogen!

Wettbewerb!

Wer will, setzt die Behörde seiner Wahl ein (Bitte nur die Behörde, keine einzelnen Beamten, denn wir wollen ja nicht dem Beamten schaden, sondern Mißstände aufzeigen) und schreibt in Schlagworten eine kurze Begründung (z.B.: Habe nach einer Woche einen Waffenpaß bekommen. Oder: Warte schon 6 Monate auf meine WBK usw.). Einschicken an das IWÖ-Büro (PF 190, 1092 Wien).

Am Ende des Jahres wird ausgewertet, die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Wettbewerb!

Die schlechteste Behörde bekommt den „Ing. Breitfuß in Gold“ (MA 2412) und die beste eine Kiste Sekt, weil es leider kein anderes Symbol für einen guten Beamten gibt.

Das Ganze steht auch auf unserer Homepage (www.iwoe.at) unter „Behördenranking“.

Damit aber für unsere Mitglieder die Mühe nicht unbelohnt bleibt, wird unter allen Einsendern ein IWÖ-Putzezeug verlost. Wer anonym bleiben will, kann dies aber gerne tun.

ABSTIMMUNGSBOGEN - Bewertung Waffenbehörden

BEHÖRDE:

BEGRÜNDUNG:

.....

Name & Adresse (muß nicht sein)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:



FESAC – Federation of European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig



Indo-Portugiesische Pulverflasche, 1660

Frei übersetzt zitiere ich aus einer amerikanischen Waffenzeitschrift: "Die britische Regierung hat **keinen Weg gefunden Kriminelle zu entwaffnen** (das hat bis heute noch keine Regierung geschafft), statt dessen wurden die gesetzestreu Mitglieder der britischen Gesellschaft getroffen. **Sogar KK- und Behinderten-Schießsport wurden verboten.** Dieses Gesetz führte unter anderem zu einem bisher nicht da gewesenen Anstieg der Verbrechensrate – auch mit Faustfeuerwaffen. So weit ja bekannt. Gut informierte Kreise sprechen von ca. **10 Millionen aus Osteuropa „importierten“ Waffen.** Diese Statistik schockiert Befürworter wie Gegner des englischen Waffengesetzes. Neu ist allerdings, daß die Britische Regierung die Kriminalität durch geänderte Ausdrücke zu kaschieren versucht. Beispiel: Gewaltsame Wegnahme eines Autoschlüssels um ein Fahrzeug zu rauben, heißt in der jetzigen Diktion „Inbesitznahme eines Autos

ohne Zustimmung des Besitzers“; also keine Gewalt – das geringere Delikt. So kann man auch die Verbrechenszahlen reduzieren. Das sollte kein erstrebenswerter Weg für EU-Gesetze werden!

Der **Daily Telegraph** berichtete am 27. Dezember 2003: „**Gun Crime: a problem ready to explode**“. In Leeds wurden zwei Verkehrspolizisten bei dem Versuch einen Autodieb festzunehmen, angeschossen. Ein Beamter starb im Spital, den anderen rettete sein Mobiltelefon in der Tasche – das Projektil wurde dadurch abgelenkt.

Zwischen 1997 und 2002 stieg die Zahl der „gun robberies“ von 2836 auf 5233 und all dies in einem Land, das keinen legalen Faustfeuerwaffenbesitz mehr kennt. Im Gespräch mit weniger Informierten weisen Sie bitte auf diese britischen Verhältnisse hin. Es kostete Unsummen und brachte das Gegenteil. Viele alte und neue Waffen kamen ins Ausland, viele Sammlungen wurden zerrissen, wertvolle Stücke entwertet, weil deaktiviert.

Bei einer **FESAC-Tagung** lernte ich **Herrn Fjestad** kennen. Er ist der Herausgeber einer Buchreihe über Waffenpreise, die in den USA erzielt werden können. Bei seinem letzten Wien-Besuch konnte ich ihm einige besonders interessante Stücke aus einer Wiener Sammlung zeigen. Nun ist die 24. Auflage des „**Blue Book of Gun Values**“ erschienen. Es enthält ca. 250.000 derzeit zu erzielende Waffen-

preise. Auf 1.792 Seiten mit 64 Farbabbildungen sind Waffen in verschiedenen Erhaltungsständen beschrieben und abgebildet, sodaß Sie Stücke aus Ihrer Sammlung leichter einordnen können. Wie wir wissen bestehen zwischen 90 und 100 % Erhaltungszustand meist enorme Preisunterschiede. Sogar Zubehör wie Originalschachteln und Betriebsanleitungen können so wertsteigernd sein, daß es schon Fälschungen bei Schachteln gibt.

Auch unsere Heimat Österreich ist vertreten: Sie finden sogar Steyr M.12- und Roth M.7-Preise, ja sogar das Steyr KK Zephyr ist in diesem Buch angeführt. Dieses Blue Book of Gun Values ist eine Hilfe für jeden Waffenhändler, der auch Gebraucht Waffen führt und ein Nachschlagewerk für Sammler. Ein Ankauf erfreut meinen Freund, den Autor **S. P. Fjestad**.

Die nächste FESAC-Tagung ist diesmal früher im Jahr und zwar vom 13. bis 16. Mai 2004 in Frankreich.

Vorträge, Symposien und Exkursionen der Österreichischen Gesellschaft für Heereskunde, finden Sie im IWÖ-Terminservice auf Seite 15.



Intergroup Meeting on the European Firearms Pass

Die **“Federation of Associations for Hunting and Conservation of the E.U.”** veranstaltete am 19. November 2003 ein Treffen der **“Intergruppe Jagd, Fischerei und Naturschutz des EU-Parlaments”** in Straßburg, zu dem auch die IWÖ, vertreten durch den Präsidenten **Univ.Prof. Dr. Franz Császár**, eingeladen war.

Diskutiert wurde die einheitliche und umfassende Verwendung des Europäischen Feuerwaffenpasses in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieser war gedacht als Gemeinschafts-Dokument, das die Bewegungsfreiheit der EU-Bürger sichern sollte,



wird aber von manchen Mitgliedstaaten nach wie vor nur unzureichend akzep-

tiert (siehe dazu auch die Beiträge in den IWÖ-Nachrichten Dez. 2000, Folge 14, S. 9f. und Sept. 2003, Folge 25, S. 9).

In seinem Referat vor den versammelten Vertretern der EU-Parlamentsgruppe wies **Prof. Császár** (Bild links) darauf hin, daß der zivile legale Waffenbesitz keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstelle, was viele Statistiken eindeutig belegen würden, und trotzdem werde gerade dieser in letzter Zeit als Problem gesehen.

Auszugsweise zitiert sei in diesem Zusammenhang die offizielle Presseverlautbarung der EU-Intergruppe vom 19. November 2003: „.....**nationale Strategi-**



Dr. Joachim Streitberger, Forum Waffenrecht und Prof. Franz Császár, IWÖ (v.l.n.r.)

en zur **Reduktion der Anzahl der legalen Feuerwaffen** (UK, USA, Deutschland) schlugen in ihrem Bemühen, (die Zahl) der **illegalen Waffen zu kontrollieren, fehl, so daß die Verbrechensrate anstieg.** Das angebliche Problem für die innere Sicherheit ist deshalb kein geeignetes Argument, Jäger und Sport-

schützen, die mit ihrer Waffe reisen, mit übertriebenen bürokratischen Restriktionen zu überziehen...“ Geplant ist, daß Veranstaltungen dieser Art auch in Zukunft stattfinden werden – **für die IWÖ war dies der erste, aber nicht der letzte Kontakt mit dem EU-Parlament.**

Straftatenrückgang in den USA

Folgt man den neuesten Statistiken des amerikanischen Justizministeriums, dann zeigt sich in den letzten Jahren dort eine **erstaunliche Tendenz:** Die Zahl der Gewalt- und Straftaten geht seit 1993 eindeutig zurück - und das, obwohl die Anzahl der Waffen in der Bevölkerung deutlich gestiegen ist. Seit Mitte der 90er Jahre folgten immer mehr US-Bundesstaaten dem Vorbild Floridas und haben den Zugang zum „**Concealed Carry Permit**“ (CCW), dem amerikanischen Waffenschein, erleichtert.

Diese Zahlen stammen nicht von der Waffenlobby bzw. der NRA, sondern vom **Statistischen Amt des Justizministeriums.** Sie sprechen eine klare Sprache: Seit 1993 ging die Rate der Gewalttaten allgemein um 54 Prozent zurück. Die Fälle von „aggravated assault“, das heißt Gewalttaten, die mit Waffen begangen wurden oder schwere Verletzungen zur Folge hatten, fielen in den letzten zehn Jahren um 63 Prozent und allein um 21 Prozent vom Berechnungszeitraum

1999-2000 zum Berechnungszeitraum 2001-2002.

Das gesamte Zahlenwerk ist über <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/cvo2.pdf> abrufbar.

So sieht also die Wahrheit über die von den waffengegnerischen Politikern und Medien so strapazierten „amerikanischen Verhältnisse“ aus!

Die unheilige Allianz

Zwei äußerst aktive Anti-Menschenrechtsorganisationen, nämlich die **IANSA** (International Network on Small Arms) und die **Oxfam International** (eine Organisation, die sich, wie sie sagt, mit der Bekämpfung der Armut beschäftigt) haben sich einen neuen Partner angelacht: **Amnesty International.**

„**Control Arms**“ heißt die gemeinsame Initiative und damit ist schon alles gesagt. Den Menschen sollen ihre Waffen weg-

genommen werden, nur mehr der Staat hat das Waffenmonopol. Daß es auch böse Staaten geben soll, ist anscheinend egal. **Amnesty International (AI)**, bisher als Kämpfer für die Verfolgten und Eingesperrten, hat die Seiten gewechselt. An der Seite der Stärkeren geht es jetzt gegen die Schwachen und Entrechteten.

Dagegen können wir nicht viel machen. Aber zumindest spenden sollten wir denen wirklich nichts mehr.

! ACHTUNG !
● MITGLIEDSBEITRAG ●

Bitte vergessen Sie nicht den Mitgliedsbeitrag für 2004 zu bezahlen.

Die Höhe des Beitrages beträgt € 30,-- (inkl. Waffen-Verwaltungsrechtsschutz)

Für die Vereinsarbeit ist die IWÖ ausschließlich auf die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder angewiesen.

Beachten Sie, daß nur der versichert ist, der auch bezahlt hat!

Hans Jürgen Tomanek ist tot



Hans Jürgen Tomanek, der Oberschützenmeister der Fünfhauser Sportschützen, ist am 04. Februar 2004 im Alter von 64 Jahren plötzlich und unerwartet von uns gegangen. Hans Jürgen Tomanek war engagierter Mitgründer der Fünfhauser Sportschützen und hat sich von Anfang an für die Interessen und Anliegen der IWÖ eingesetzt.

Hans Jürgen Tomanek war passionierter Jäger und Sportschütze und hat es verstanden, das Gemeinsame weit über das Trennende zu stellen, um vereint für einen vernünftig geregelten Waffenbesitz einzutreten.

Seine Waidkameraden und seine Schützenkollegen werden ihn vermissen.

Andreas O. Rippel

Informationen und Tips für Waffenbesitzer

Zur Auslegung des § 18 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996

(Fortsetzung aus den IWÖ-Nachrichten Nr. 4/03-Dezember 2003-Folge 26)

von Alfred Ellinger und Ingo Wieser

Würde man den Überlegungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung folgen, ergäbe sich auch eine Reihe von technischen Problemen (und damit auch von Vollzugsproblemen), die die Postulate der Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit in Frage stellen:

1. Nirgends ist definiert, ab welcher Härte eines Geschosßkerns von einem Vollmantelhartkerngeschosß gesprochen werden kann.
2. Die Prüfung des Härtegrades kann nur von einem Sachkundigen, nicht aber vom durchschnittlichen Normadressaten vorgenommen werden.
3. Für den durchschnittlichen Normunterworfenen fehlt nicht nur bezüglich des Vollmantelhartkerngeschosßes, sondern auch bezüglich anderer Spezialgeschosse die Möglichkeit der Erkennbarkeit. Dazu müßte man nämlich beispielsweise die verschiedenen Kodierungen etwa der NATO, des Warschauer Paktes oder der blockfreien Staaten kennen.
4. Für ein prüfendes Organ ist es nicht erkenntlich, ob ein Vollmantelgeschosß beispielsweise über einen Hartkern verfügt. Dies wäre nur herauszufinden, wenn das Geschosß zerlegt wird und eine Materialanalyse bzw. eine Härteprüfung des Kerns erfolgt (wenn also die zuständige Sachbearbeiterin im BMLV die Richtlinien ändern möchte, wäre sie gut beraten, Durchführungsbestimmungen für eine praktische Überprüfung und

Schulungsmaßnahmen für die überprüfenden Organe zu erlassen).

Z.B. bei der als Kriegsmaterial geltenden Patrone 7,62x29 mm (Kalaschnikow) bestehen auch in der Fertigung Unterschiede. Die jugoslawische Fertigung etwa erfolgt mit Bleikern, die bulgarische mit Weicheisenkern und die russische mit Harteisenkern. Wo liegt hier die Grenze zum Hartkerngeschosß?

Eine Auslegung des § 18 Abs. 4 in der vom Bundesministerium für Landesverteidigung angedeuteten Form würde sohin nicht nur dem klaren Wortsinn des Gesetzes widersprechen, sondern auch eine ganze Menge von Vollzugsproblemen bereiten und darüber hinaus vor allem den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit, Fundamentalgrundsätzen der Rechtsidee, widersprechen.

Überdies erscheint auch der Verwaltungsgerichtshof seit geraumer Zeit der Rechtsmeinung der Autoren zu folgen, daß durch § 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 auch Spezialvollmantelgeschosse der Ausnahmeregelung unterliegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. November 1997, in dem es einen Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, mit dem ein Waffenverbot verhängt wurde, wegen Rechtswidrigkeit aufhob, zu § 28 a Abs. 6 Waffengesetz 1986 Folgendes erwo-gen: „Der Beschwerdeführer macht (erstmal in der Beschwerde) geltend,

die 96 Patronen „Vollmantelleuchts-purgeschosß“ fielen unter die Ausnahmebestimmung des § 28 a Abs. 6 Waffengesetz 1986, wonach für „Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind“, das in § 28 a Abs. 1 Waffengesetz 1986 verankerte Verbot des Erwerbs, Besitzes und Führens von Kriegsmaterial nicht gelte und der Erwerb dieser Patronen u.a. aufgrund einer gültigen Waffenbesitzkarte zulässig sei. Als Inhaber einer Waffenbesitzkarte habe der Beschwerdeführer diese Patronen daher besitzen dürfen.“

Die belangte Behörde setzt sich mit dieser Frage in der Begründung des angefochtenen Bescheides (und im übrigen auch in der Gegenschrift) nicht auseinander. Angesichts der Beschreibung der Patronen im angefochtenen Bescheid ist aber nicht erkennbar, weshalb es sich nicht um „Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind“, handeln sollte. Inso weit der angefochtene Bescheid auf der Annahme beruht, der Besitz dieser Patronen sei nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 28 a Abs. 6 Waffengesetz 1986 gefallen, widerspricht er daher dem Gesetz (VwGH 96/20/0745).



Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion: Mag. Heinz WEYRER, alle Postfach 190, A-1092 Wien

Druck: Druckerei Peter DÖRNER, Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuen Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

Das **IWÖ-Büro in Wien**

ist an Arbeitstagen
ganztagig besetzt.

Tel. 01 / 315 70 10

Fax: 01 / 315 70 104

Briefpostadresse:

PF 190, 1092 Wien

e-mail: iwoe@iwoe.at

<http://www.iwoe.at>

IWÖ-Außenstelle Linz

(Frau Brandtmayr):

0664/32 49 680

Treibladungs-Pulver in Privathaushalten

Interview mit dem Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Inneres für das Schieß- und Sprengmittelwesen.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Heischmann ist Angehöriger des Bundesministeriums für Landesverteidigung und auch Amtssachverständiger des Innenministeriums auf dem Gebiet des Schieß- und Sprengmittelwesens.

IWÖN: Wie hoch ist die Pulvermenge, die man gem. Schieß- und Sprengmittelgesetz in Privathaushalten lagern darf?

HEISCHMANN: Die max. zulässige Pulvermenge ohne spezielle Genehmigung ist 5 kg.

IWÖN: Sind Nitrozellulosepulver und Schwarzpulver zusammenzuzählen oder gilt diese Menge je Pulverart?

HEISCHMANN: Schwarz- und Nitropulver ist zusammenzuzählen, 5 kg sind also die Maximalmenge für beide gemeinsam.

IWÖN: Gilt dies auch für laborierte Munition, also das in Patronen geladene Pulver?

HEISCHMANN: Nein, da das Schieß- und Sprengmittelgesetz den Ausdruck „Munition“ nicht kennt, gilt es für Treibmittel, das in Patronen enthalten ist, nicht. Es ist diesbezüglich allerdings der § 41 des WaffG 1996 (diesfalls „Verwahrung von Munition in großem Umfang in einem räumlichen Naheverhältnis“) sowie der entsprechende Erlaß des BMI zu be-

achten, der diese Menge mit 5.000 Schuß bzw. mehr definiert.

IWÖN: Gibt es Richtlinien für die Verwahrung von Pulver für Privatpersonen?

HEISCHMANN: Das Pulver ist möglichst feuersicher und vor fremden Zugriff geschützt, also versperrt, zu verwahren, natürlich auch vor dem von Kindern und Jugendlichen als Mitbewohner des Hauses oder der Wohnung. Detaillierte Vorschriften gibt es nicht, der logische Menschenverstand ist hier gefragt. Als Anhalt kann eine Verwahrung empfohlen werden, die der von Schußwaffen der Kategorie D und C entspricht. Abgesehen davon sind die feuerpolizeilichen Regeln zu beachten, in einer Garage etwa wird eine Lagerung nicht statthaft sein.

IWÖN: Was ist, wenn man nun doch mehr als 5 kg Pulver besitzt?

HEISCHMANN: Man muß dann eine Genehmigung nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeidirektion einholen, widrigenfalls man eine Verwaltungsstrafe zu gewärtigen hat. Nachdem im Genehmigungsverfahren üblicherweise Auflagen zur Schaffung entsprechender Verwahrungsmöglichkeiten erteilt werden, ist es eher auf Gewerbetreibende (z.B. Waffenfachhändler mit Pulververschleiß,



Für einen engagierten Wiederlader sind 5 kg Pulver bald beisammen...

Bergwerkbetriebe) gemünzt und für Privatpersonen kaum praktikabel. Man muß also als Privater darauf achten, jedenfalls unter den 5 kg zu bleiben!

IWÖN: Gibt es Vorschriften bezüglich des Zusammenlagerns von Zünd- und Treibmitteln, also Zündhütchen und Pulver?

HEISCHMANN: Ja, Zündmittel und Treibladungspulver müssen getrennt gelagert werden. Und zwar so, daß bei einer Umsetzung der Zündhütchen keine Übertragung auf das Pulver erfolgen kann.

IWÖN: Herr Ministerialrat, besten Dank für das Interview!

Das Gespräch wurde von Mag. Josef MÖTZ geführt.

Können Waffen vererbt werden?

von Andreas O. Rippel

Öfters befinden sich im Nachlaß eines Verstorbenen legale oder vielleicht manchmal auch nicht legale Waffen. Wer hat was zu tun, damit ein Strafverfahren und die damit verbundene Einziehung der Waffen unterbleibt?

Befinden sich im Nachlaß eines Verstorbenen genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen, so hat derjenige, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, dies unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Dies bedeutet, daß möglichst unmittelbar nach dem Todesfall und nach dem Auffinden von bestimm-

ten Waffen dies der Behörde mitzuteilen ist. Diese Verpflichtung trifft nicht primär den Erben, sondern jeden, in dessen Obhut sich die Gegenstände im Erbfall befinden, das heißt beispielsweise die Person, die mit dem Verstorbenen gemeinsam gelebt hat (Ehegatte, Lebensgefährtin). Hat der Verstorbene allein gelebt, trifft diese Verpflichtung diejenige Person, die beispielsweise den Wohnungsschlüssel sicherstellt, die Wohnung versperrt o.ä.. Keinesfalls besteht eine Verpflichtung zur Durchsichtung der Nachlaßgegenstände, ob beispielsweise eine Waffe aufgefunden

werden kann. Ist es aber bekannt, daß der Verstorbene Waffen besessen hat oder werden Waffen gefunden, so hat der Finder dies der Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilung hat möglichst rasch zu erfolgen, das heißt es darf keinesfalls das Verlassenschaftsverfahren abgewartet werden. Als angemessene Frist wird wohl rund eine Woche gelten können.

Welche Waffen sind zu melden? Keinesfalls sind alle Waffen zu melden, sondern nur genehmigungspflichtige Schußwaffen, wie Faustfeuerwaffen und Halbautomaten, Kriegsmaterial und verbotene Waffen, wie beispielsweise Pump-

Guns (Vorderschaftsrepetierflinten). Andere Waffen, das heißt meldepflichtige und sonstige Schußwaffen, wie beispielsweise Jagdrepetierer, Sportrepetierer, einläufige und zweiläufige Flinten (sofern nicht Halbautomaten) brauchen hingegen nicht gemeldet werden.

Die Meldeverpflichtung des Gesetzes ist so formuliert, daß die entsprechenden Waffen gemeldet werden müssen, egal ob der Verstorbene berechtigt war die Waffen zu besitzen oder nicht. Wird also beispielsweise eine Faustfeuerwaffe gefunden, obwohl man weiß, daß der Verstorbene nicht Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte war, ist diese „schwarze“ Waffe ebenfalls zu melden.

Nach der Meldung hat die Behörde ggf. die Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme dieser Gegenstände zu veranlassen oder die zur sicheren Verwahrung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Bestimmung wird von den meisten Behörden so ausgelegt, daß dann, wenn der Melder selbst ein waffenrechtliches Dokument besitzt und er für die sichere Verwahrung sorgen kann, keine Sicherstellung erfolgt, sondern die Waffe von der meldenden Person weiter verwahrt werden kann.

In der Folge sind alle Waffen, genauso wie auch andere Vermögensgegenstände im Rahmen der Verlassenschaft beim Notar oder bei Gericht anzugeben und die Waffen nehmen das gleiche rechtliche Schicksal wie auch der sonstige Nachlaß des Verstorbenen. Das heißt, der gesetzliche Erbe (Kinder, Ehegatten) oder der Testamentserbe (jede vom Verstorbenen eingesetzte Person) wird in die Waffen eingeweiht, das heißt der Erbe wird zivilrechtlich Eigentümer der Waffen.

Um späterer Eigentümer der Waffen zu werden, müssen alle Waffen daher bei Gericht oder beim Notar angegeben werden.

Nach Abschluß des Verlassenschaftsverfahrens beginnt für den Erben eine wichtige Frist zu laufen, da er **innerhalb von sechs Monaten ab Erwerb des Eigentums** die erforderliche Berechtigung zum Besitz dieser Gegenstände nachweisen muß. Möchte der Erbe die Waffen nicht waffenrechtlich „besitzen“, dann hat er innerhalb von sechs Monaten eine andere Person namhaft zu machen, die zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist.

Dies bedeutet, daß entweder der Erbe oder eine andere von ihm genannte Person eine Waffenbesitzkarte (Waffenpaß) für genehmigungspflichtige Schußwaffen

oder verbotene Waffen nachweisen muß, für Kriegsmaterial ist eine Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich. Für Besitzer einer Waffenbesitzkarte (Waffenpaß) und selbst für Besitzer einer Ausnahmebewilligung für Kriegsmaterial gilt, daß auf der Waffenbesitzkarte (Waffenpaß) oder im Bewilligungsbescheid noch freie „Plätze“ für die geerbten Waffen vorhanden sein müssen. Ist der Erbe beispielsweise Inhaber einer Waffenbesitzkarte für zwei Stück und besitzt er zwei Stück genehmigungspflichtige Waffen, dann ist er vorerst nicht berechtigt, die geerbten Waffen zu besitzen, da sein Besitzkontingent voll ist.

Dies hat zur Folge, daß Personen ohne Waffenbesitzkarte (Ausnahmebewilligung für Kriegsmaterial) um die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Ausnahmebewilligung) ansuchen müssen, Besitzer einer Waffenbesitzkarte oder einer Ausnahmebewilligung mit vollem Besitzkontingent müssen um Erweiterung ihrer Berechtigung ansuchen.

Da Erweiterungen oft sehr schwierig zu erhalten sind, hat der Gesetzgeber hier eine „Privilegierung“ der Erben vorgesehen, für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, respektive die Erweiterung einer Waffenbesitzkarte, bzw. für die Ausstellung einer Ausnahmebewilligung benötigt der Erbe keine Rechtfertigung, sofern der Verstorbene den Gegenstand besitzen durfte.

Selbstverständlich sind die anderen waffenrechtlichen Voraussetzungen genauso zu erfüllen (Waffenführerschein, psychologisches Gutachten, etc.), die Erbschaft reicht aber als Rechtfertigung für den Besitz der ererbten Waffen. Und hier beginnt es sich zu spießen: Dieses Privileg des Erbens gilt nur, wenn der Verstorbene zum Besitz der Waffen berechtigt war. Das heißt, der Erbe bekommt eine Waffenbesitzkarte für alle geerbten Waffen ausgestellt oder bei Erschöpfung des Kontingentes auf der Waffenbesitzkarte wird diese erweitert. Sind die Waffen vom Verstorbenen nicht erlaubt besessen worden, dann erhält der Erbe zwar keine Erweiterung aufgrund der Erbschaft, er darf aber die ererbten Waffen weiterbesitzen, sofern er eine Waffenbesitzkarte ausgestellt bekommt oder genügend „Platz“ auf einer bestehenden Waffenbesitzkarte vorhanden ist.

Soweit das Gesetz, die Theorie und die rechtskonforme Vollziehung vieler Waffenbehörden in Österreich. **Anderer**

Auffassung ist offensichtlich das Administrationsbüro Wien, das bei „legalen“ Schußwaffen korrekt entsprechende Waffenbesitzkarten ausstellt oder bestehende Waffenbesitzkarten erweitert, bei der **Meldung von „schwarzen“ Schußwaffen** wird aber **versucht ein Strafverfahren gegen den Melder einzuleiten**. Diese Vorgangsweise der Behörde steht weder mit dem Gesetz im Einklang, noch ist sie zweckmäßig oder sinnvoll. Es sollte eigentlich keiner Diskussion bedürfen, daß es im Interesse der Allgemeinheit und der Behörde liegt, wenn illegale Schußwaffen gemeldet werden um sie zu legalisieren oder, wenn dies nicht möglich ist, aus dem Verkehr zu ziehen.

Die **„Stilblüten“ des Administrationsbüros Wien sind dermaßen grotesk**, daß sogar schon mündlich angedroht wurde, **Hausdurchsuchungen beim Melder** zu veranlassen und **gegen den Verstorbenen und gegen den Melder ein Strafverfahren einzuleiten**; ob die Gerichtsverhandlung dann auf dem Friedhof stattfinden wird, konnte aber nicht eruiert werden.

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut und nach der Vollzugspraxis von anderen Waffenbehörden sind alle genehmigungspflichtigen Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotenen Waffen dem Erben zu belassen, sofern dieser die entsprechenden Berechtigungen nachweisen kann. Für „legale“ Schußwaffen gibt es Erleichterungen, für „illegale“ Schußwaffen müssen alle Voraussetzungen des Waffenbesitzes erfüllt werden. Nichtsdestotrotz ist eine Einziehung oder Vernichtung der Schußwaffen aber grundsätzlich nicht vorgesehen.

Daher nicht vergessen: Genehmigungspflichtige Schußwaffen, Kriegsmaterial oder verbotene Waffen – egal ob legale oder illegale Waffen – müssen vom Finder unverzüglich der Behörde gemeldet werden. Finden Sie „illegale“ Waffen und **ist das Administrationsbüro Wien zuständig, dann empfiehlt es sich, entweder von Anfang an einen Rechtsbeistand beizuziehen** um die Waffe(n) der Vernichtung zu entziehen oder von vornherein auf die Waffe(n) zu verzichten.

Ob diese Vorgangsweise des Administrationsbüros Wien dazu angetan ist, Finder von illegalen Schußwaffen dazu zu verhalten diese Waffen zu melden, mag der geneigte Leser selbst beantworten.



Zur Klarstellung

von Andreas O. Rippel

Aufgrund von Strafverfahren wird seit den letzten IWÖ-Nachrichten „heftig“ diskutiert, ob **alle Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschos** unter die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) fallen, das heißt in der Praxis, ob auch Patronen mit Leuchtspur- oder Hartkerngeschossen etc. ohne spezielle Kriegsmaterialausnahmebewilligung von jedem Waffenbesitzkarten-/Waffenpaß- oder Jagdkarteninhaber besessen werden dürfen.

Alfred Ellinger und Ingo Wieser haben sich mit vielen juristischen und technischen Argumenten damit auseinandergesetzt und kommen zum Schluß, daß Inhaber von waffen- und jagdrechtlichen Dokumenten keine Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung benötigen.

Diese Auffassung wurde im Ergebnis auch von oberösterreichischen Strafgerichten geteilt, die einen Beschuldigten freigesprochen haben, obwohl er Gewehrpatronen mit Hartkerngeschossen ohne Ausnahmebewilligung und „bloß“ mit einem waffenrechtlichen Dokument besessen hat.

Die Obergerichte haben sich auch damit auseinandergesetzt, ob die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 WaffG anzuwenden ist oder nicht. Das Obergericht hat de facto die Rechtsmeinung bestätigt, daß auch Gewehrpatronen mit Hartkerngeschossen von Inhabern eines waffenrechtlichen Dokumentes besessen werden dürfen.

Wie der IWÖ bekannt ist und auch durch den Leserbrief Dris. Hickisch bestätigt wur-

de, teilen die Waffenbehörden nicht diese Auffassung der oberösterreichischen Gerichte. Welche Folgen hat dies nun?

Von Ausnahmen abgesehen, hat jede verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidung nur für den Einzelfall und nur für die beteiligten Parteien Geltung. Das heißt, es ist gegenständlich endgültig entschieden, daß der oberösterreichische Gewehrpatronenbesitzer nicht bestraft werden kann, da ihn das zuständige Gericht freigesprochen hat. Es ist aber durch diese Entscheidung nicht (endgültig) klargestellt, ob die gegenständlichen Gewehrpatronen von anderen Personen legal besessen werden können. Die Entscheidung wirkt nur für den Einzelfall.

Welchen Stellenwert hat nun die Rechtsmeinung einer Sicherheitsdirektion?

Die Sicherheitsdirektionen sind in Waffenfragen zweite Instanz, das heißt sie entscheiden die meisten waffenrechtlichen Fragen. Zwar hat jede Partei die Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anzurufen, der dann endgültig entscheidet, sofern kein Waffenrechtsschutz besteht, wird von dieser Möglichkeit aber aus Kostengründen oft abgesehen. Auch die Entscheidungen des VwGH gelten nur für den Einzelfall, nur hätten sich die Verwaltungsbehörden im Normalfall den Entscheidungen des VwGH auch in anderen Fällen zu beugen, das heißt die Verwaltungsbehörden übernehmen – mit Ausnahmen – die Entscheidungen des VwGH.

Gegenständlich liegt keine diesbezügliche Entscheidung des VwGH vor, der sehr wohl gegenständlich de facto das letzte

Wort sprechen würde. Die IWÖ ist bemüht, im Rahmen eines Feststellungsverfahrens eine derartige Entscheidung des VwGH zu erwirken, die in der Folge für alle Beteiligte (Behörden und Betroffene) Klarheit schaffen würde. Bis zu einer Entscheidung des VwGH kann die IWÖ jedoch nur empfehlen, keine Vollmantelpatronen mit Hartkerngeschossen, etc. ohne Ausnahmebewilligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu besitzen, da aufgrund der Rechtsauffassung der Waffenbehörden ein Strafverfahren und der Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit droht.

Die IWÖ ist sehr daran interessiert, daß es zu einer endgültigen Klärung durch eine Entscheidung des VwGH kommt und lädt die Waffenbehörden ein, sich daran zu beteiligen. In der Vergangenheit hat es nämlich beispielsweise die Bundespolizeidirektion Wien verhindert, daß ähnliche Fragen, wie zum Beispiel die rechtliche Einstufung der Bockbüchseflinte Springfield M6, vom dafür zuständigen VwGH geklärt werden. Die Bundespolizeidirektion Wien hat es nämlich vorgezogen, anstatt den Weg zum VwGH durch eine eigene Entscheidung frei zu machen, Strafanzeige zu erstatten, was wieder nur zu -divergierenden Entscheidungen- der Strafgerichte geführt hat.

Die IWÖ strebt im Sinne des legalen Waffenbesitzes einerseits eine endgültige Klärung betreffend Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschossen und Hartkern-, Brandgeschossen etc. und andererseits eine im Sinne von Sammlern und Schützen vernünftige und liberale Lösung an.



Die Gewalt und das Monopol

von Georg Zakrajsek

Gewalt wird nicht besser, wenn man sie monopolisiert. Dennoch schreien viele nach dem Gewaltmonopol, vor allem, wenn rechtschaffene Bürger gewisse Rechte einfordern.

Bei den meisten Diskussionen um den privaten Waffenbesitz kommt unweigerlich der Moment, wo einer mit dem „Gewaltmonopol“ des Staates daherkommt. Und weil der Staat angeblich so ein Gewaltmonopol besitzt, gehe es

nicht an, daß der einfache Bürger eine private Waffe haben darf. Das wäre nämlich private Gewalt. **Private Gewalt ist aber schlecht, staatliche dagegen gut. Das ist natürlich gefährlicher Unsinn.**

Aber mit der gewaltigen Keule des Gewaltmonopols kann man praktischerweise alle mundtot machen, die sich nicht ganz so gut auskennen. Wenn es um so grundlegende Fragen geht, ist es immer ganz nützlich, sich ein

bißchen in der Geschichte umzuschauen. „Lernen's Geschichte!“ hat Kreisky einst gesagt. Und so hat auch das Gewaltmonopol eine Geschichte und die ist noch gar nicht zu alt.

Monopole entwickeln sich

Zu Ende des Mittelalters wurde erst einmal das Kriegführen monopolisiert. Privatfehden, die es trotzdem noch lange gab, verboten. Erst viel später kam das Monopol der Rechtsdurchsetzung und das Monopol zu strafen hinzu. Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein wurde der überwiegende Teil der Gerichtsbarkeit vom Grundherrn und nicht vom Staat besorgt.

Das Recht aber, sich selbst, seine Familie und auch andere vor unmittelbarer Gewalt durch die Anwendung adäquater

Gewalt zu schützen, die Notwehr und die Nothilfe also, blieb stets unangetastet. Das Gewaltmonopol auch darauf auszuweiten ist niemanden eingefallen, vor allem, weil ja die Staatsgewalt in diesen Notwehrsituationen gar nicht präsent ist.

Erst in den totalitären Systemen des vorigen Jahrhunderts wurde dieses unbedingbare Menschenrecht in Frage gestellt. Die Vorstellung, ein Bürger könnte selbst sein Leben schützen, paßt weder in die Gedankenwelt eines Bolschewiken noch in das Rechtsverständnis eines KZ-Lagerkommandanten. Der totale Staat braucht die totale Gewalt, Rechte der Bürger haben da keinen Platz.

Wollt Ihr den totalen Staat?

1945 und spätestens 1989 hätte damit ein Ende sein sollen. Eine trügerische

Hoffnung. Denn die Leute, die uns beherrschen, waren auf den Geschmack gekommen. Der Staat beginnt langsam aber sicher, seine Gewalt auf Bereiche auszuweiten, die ihn nichts angehen.

Das beginnt bei der **Entwaffnung**, setzt sich fort mit der **Einschränkung des Notwehrrechtes** und endet bei der **totalen Überwachung**. Das Jahr 1984 ist lange vorbei, seine Schrecken stehen uns aber erst bevor.

Möglicherweise werden uns nachfolgende Generationen einmal fragen, warum wir uns gegen diese Entwicklung nicht zur Wehr gesetzt haben – so wie wir heute fragen, warum „damals“ nicht Widerstand geleistet wurde.

Eine Antwort darauf können wir uns heute schon überlegen.

Austellungen mit Waffenbezug

Sonderausstellung „Weltkrieg 1914-18 – Schicksalsjahr 1914“ im Kaiserjägermuseum auf dem Bergisel



Vom 1. April bis 31. Oktober 2004 behandelt die Sonderausstellung „Weltkrieg 1914-18 – Schicksalsjahr 1914“ den Ausbruch des Ersten Weltkrieges vor 90 Jah-

ren und die militärischen Ereignisse, die die österreichisch-ungarische Armee seit Kriegsbeginn bis in den ersten Kriegswinter hinein auf dem russischen sowie serbischen Kriegsschauplatz zu meistern hatte. Detailliert wird auf die aus Tirol rekrutierten Truppen eingegangen, die an diesen tragischen Ereignissen beteiligt waren.

Geöffnet ist das Kaiserjägermuseum (Bergisel 1, A-6020 Innsbruck, Österreich) vom 1. April bis 31. Oktober, täglich von 9.00 – 17.00 Uhr. Führungen für Gruppen nach Voranmeldung.



Homepage: www.kaiserjaegermuseum.org
Email: info@kaiserjaegermuseum.org
Tel.: ++43/(0)512/58 23 12
Fax: ++43/(0)512/58 86 75

ACHTUNG – WICHTIGE NEUIGKEITEN !

Am 4. März hat es ein sehr sachhaltiges Gespräch mit dem Herrn Innenminister gegeben. Thema: Regelung offener waffenrechtlicher Fragen und Vereinheitlichung des Vollzugs durch die Waffenbehörden. Detailgespräche sind für die nächste Zukunft vereinbart.

Wir werden Sie über erste Ergebnisse sofort informieren!

IWÖ-MITGLIEDSAUSWEIS um € 5,--



Zu bestellen im IWÖ-Büro, Tel.: 01/315 70 10, per Post: PF 190, 1092 Wien, oder über unsere Homepage: www.iwoe.at

Waffen-Rechtsschutz für IWÖ-Mitglieder – Die Versicherungsbedingungen

Einzel- oder Kollektivmitglied?

Einzelmitglieder sind für eine obligate Prämie von € 10,- pro Jahr zuzüglich zu ihrem Mitgliedsbeitrag von € 20,- versichert. Der Gesamt-IWÖ-Beitrag pro Jahr incl. Versicherung beträgt also € 30,-. Kollektivmitglieder (d.h. Angehörige von Mitgliedsvereinen und -unternehmen) können sich für € 12,- pro Jahr einzeln versichern lassen.

Der Versicherungsschutz umfaßt:

a) Verwaltungs-Rechtsschutz in allen Instanzen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des jeweiligen Mitglieds der IWÖ vor Verwaltungsbehörden in allen Instanzen einschl. des VfGH bzw. allenfalls des VfGH in verwaltungs-

rechtlichen Verfahren bezüglich

- des Waffenverbotes (§ 12),
- des vorläufigen Waffenverbots (§ 13),
- der Überprüfung der Verlässlichkeit sowie der Entziehung waffensichtlicher Urkunden (§ 25),
- Versichert sind weiters die Kosten waffenpsychologischer und psychiatrischer Gutachten in Zusammenhang mit der Abwehr behördlicher Auflagen bis max € 200,- und maximiert auf 1x pro Jahr.

b) Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Berufungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des jeweiligen Mitglieds der IWÖ vor Verwaltungsbehörden ab der zweiten

Was will die IWÖ? Unsere Ziele:

- Wir sind gegen generelle Waffenverbote und verfehlte Anlaßgesetzgebung. Wir treten für eine Liberalisierung ein.
- Wir sind gegen Pauschalverdächtigungen und Vorurteile.
- Wir sind gegen Politiker, die mit der Waffenhysterie Stimmungsbetrieb betreiben wollen.

- Wir helfen Menschen, die mit der Waffenbehörde Schwierigkeiten haben und Schikanen ausgesetzt sind (Rechtsschutzversicherung).
- Wir beraten in waffenrechtlichen Fragen, unsere Rechtsanwälte kennen sich im Waffenrecht besonders gut aus.
- Wir verstehen uns als Partner der Sicherheitsexekutive und des Bundesheers.

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“

1/04

(Alles ausfüllen)

(nur grau unterlegte Teile ausfüllen)

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den Jahresbeitrag für 2004 in der Höhe von € 30,- einschließlich Rechtsschutzversicherung zuzüglich einer Spende in der Höhe von €..... zahle ich mittels

beiliegendem Scheck Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000

beiliegendem Zahlschein

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder € 75,-

Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder € 150,-

Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder € 225,-

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich IWÖ widerruflich, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,- jährlich von meinem Konto ab 2004 einzuziehen

Konto-Nr.: **Bankleitzahl:**

genaue Bezeichnung der Bank:

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... **Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN**

Datum / Unterschrift

In Instanz (Berufungsverfahren) einschl. des VfGH bzw. allenfalls des VfGH in verwaltungsrechtlichen Verfahren bezüglich der Erweiterung von Waffenbesitzkarte (WBK) und der Ausstellung und Erweiterung des Waffenpasses (WP).

c) Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz

für die Kosten der Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsstrafrechtes in Zusammenhang mit dem § 51 WaffG.

Versicherungssumme und Wartezeit

Die Versicherungssumme beträgt € 50.000,- je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle. Der Rahmenvertrag läuft seit 1. Juli 2003. Alle IWÖ-Mitglieder, die am 30. Juni Mitglieder waren und ihren Beitrag entrichtet haben, sind ab diesem Zeitpunkt versichert. Der volle Versicherungsschutz greift allerdings ab diesem Zeitpunkt nur für den Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz, für alle anderen Risiken (also die Masse) zufolge der 3monatigen Wartezeit erst ab 1. Oktober 2003. Für während der Laufzeit des Vertrages neu zum Rahmenvertrag beigetretene Vertragspartner des Versicherungsnehmers (IWÖ-Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder, die sich einzelversichert haben) gilt eine

dreimonatige Wartezeit ab Beitritt zum Rahmenvertrag. Im Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz entfällt die Wartezeit.

Freie Anwaltswahl

Es besteht freie Anwaltswahl. Weil das Waffenrecht aber ein eher exotisches Rechtsgebiet ist, empfehlen wir die auf Waffenrecht spezialisierten Vertrauensanwälte der IWÖ. Eine aktuelle Liste finden Sie auf der IWÖ-Homepage www.iwoe.at, „Rechtsservice“.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Bei Eintreten eines Versicherungsfalles wenden Sie sich bitte sofort an das IWÖ-Büro, das vorweg eine formale und inhaltliche Vorprüfung durchführt (bestehende IWÖ-Mitgliedschaft, erfolgte Einzahlung von Mitgliedsbeitrag und Versicherungsprämie). Weiters, ob der Fall von den versicherten Risiken des Gruppenvertrages umfaßt ist. Der Versicherungsnehmer IWÖ leitet sodann die Schadensmeldung und das Beitrittsdatum der versicherten Person zum Rahmenvertrag an ROLAND weiter und empfiehlt dem Mitglied bei Bedarf unsere Vertrauensanwälte. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Anwalt und Versicherung. Aufgrund der 14-tägigen Beruungsfristen ist im Versicherungsfall ein sofortiges Handeln geboten!



Beitrittsformular zum Rahmenvertrag IWÖ-ROLAND betreffend Waffen-Rechtsschutz

für Kollektivmitglieder (Angehörige von IWÖ-Mitgliedsvereinen oder –Unternehmen). Ich,

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

trete hiermit dem Rahmenvertrag „Waffen-Rechtsschutz“ IWÖ-ROLAND zu den im Leitartikel der IWÖ Nr. 2/03 (Ausgabe Juni 2003) dargestellten Bedingungen bei und zahle gleichzeitig die Halbjahresprämie von € 6,- auf das Kto. 12011888 der RLB NÖ-WIEN (BLZ 32000) ein. Die Zugehörigkeit zum Rahmenvertrag endet am 31. 12. 2003 oder wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages von € 12,- für das Folgejahr automatisch um ein Jahr verlängert. Eine ausdrückliche Kündigung ist nur zum jeweiligen Laufzeitende möglich und ist deshalb eine Rückerstattung bereits bezahlter, anteiliger Prämienbeträge ausgeschlossen. Die Prämie für das Folgejahr ist in seinem ersten Quartal – spätestens bis 31. März – fällig. Ansonsten wird eine stillschweigende Kündigung vorausgesetzt.

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
- Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht. Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kollektivmitglieds)

Ich bin Angehöriger des IWÖ-Mitgliedsvereins bzw. des IWÖ-Mitgliedsbetriebs

.....
Vereinsname / Firma

.....
PLZ / Ort / Straße

Es wird hiermit bestätigt, daß Obengefertigter Mitglied unseres Vereins bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens ist:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, vereins- bzw. firmenmäßige Fertigung)

Alpenhotel JAGDHOF BREITENTHAL ****

Das einmalige Hotel inmitten der Natur für Jäger und Fliegenfischer

3344 Göstling-St.Georgen, Reith Nr. 9, Tel. 07484-8080 . Fax: 07484-8080-45
e-mail: jagdhof@breitenthal.at, Internet: www.breitenthal.at + www.jagdurlaub.at

Unser Mitglied, die Familie Blaimauer-Schnopfhagen feiert im Mai 2004 ein besonderes Jubiläum:

Das weltweit bekannte Vierstern-Jagdhotel

JAGDHOF BREITENTHAL

in der naturbelassenen und wildreichen Hochkar / Hochschwab-Region **feiert seinen** 40-jährigen Bestand

Diese Jägersfamilie seit vielen Generationen hat mit viel Liebe und Fachkenntnis in diesem schlosschenartigen, ehemaligen Jagdhaus aus dem 17.Jhdt. ein modernes Vierstern-Hotel mit



Wahrung von Stil und Tradition geschaffen.

In den vielen Jahren seines Bestehens findet sich immer wieder eine große Anzahl von Stammgästen aus aller Welt (bisher aus über 60 Nationen) zur

Jagdsaison hier ein, um in den umliegenden Revieren unter Berufsjägerführung die Wildarten:

Birkhahn – Auerhahn – Haselhahn – Rehbock – Gams – Rotwild – Muffelwidder



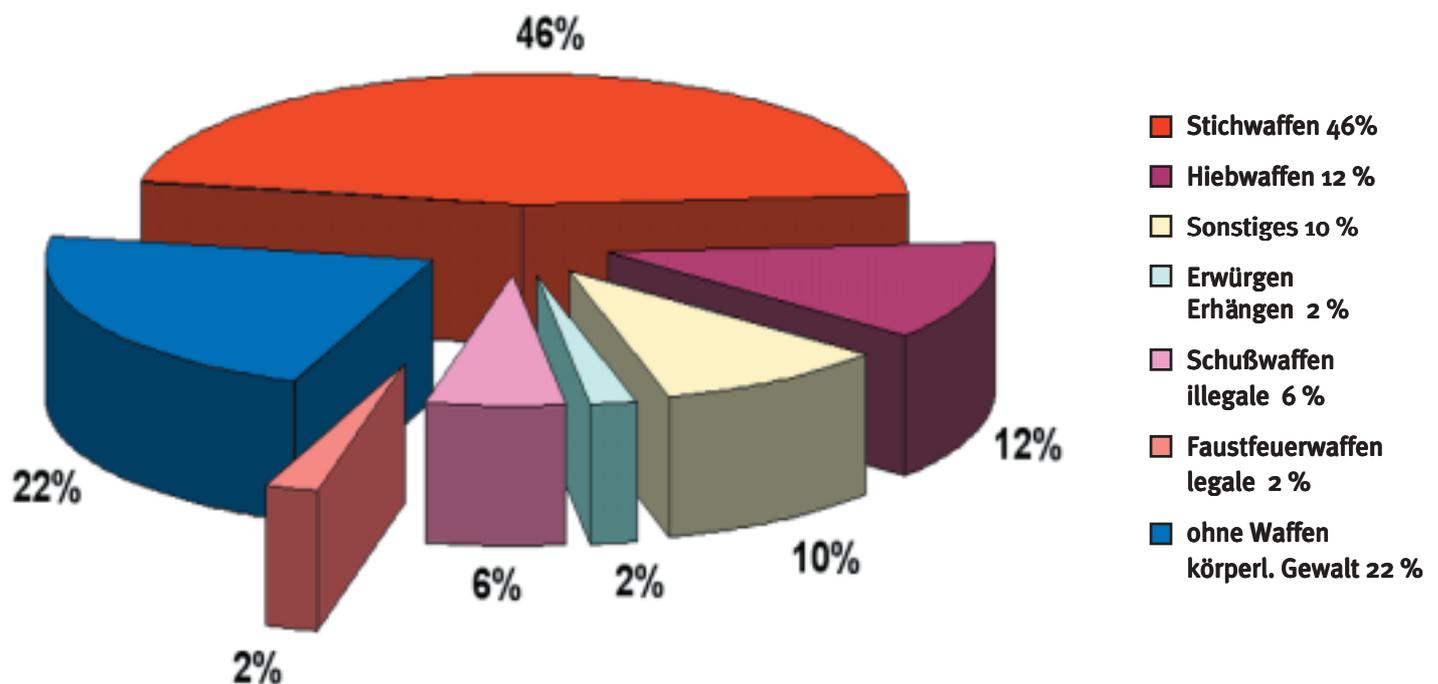
zu bejagen. Die wildreichen Reviere, die fachliche Betreuung und die Erfahrung der Inhaber sind die Garantie für den Erfolg.

Aber auch die passionierten Fliegenfischer können auf 42 km des glasklaren Ybbsflusses von Mai bis Dezember auf Bach- und Regenbogenforellen sowie die begehrte Äsche sicheren Erfolg verzeichnen.

Alle **IWÖ-Mitglieder** erhalten bei Buchung ihres Aufenthaltes über die IWÖ und Vorlage des Mitgliedsausweises eine Ermäßigung von 10 % auf die offiziellen Übernachtungspreise.

Bluttatenstatistik 2003

Morde, Mordversuche und schwere Körperverletzungen



Quelle: Medienanalyse von Franz Schmidt

Leserbriefe

Derzeit ist eine juristische Diskussion im Gang über die Frage, ob militärische Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß und „Innenleben“ (z.B. Leuchtspur, Stahlkern) von Inhabern einer Waffenbesitzkarte, eines Waffenpasses oder einer Jagdkarte ohne weiteres rechtmäßig besessen werden dürfen. Dazu haben wir in unserer Dezemberausgabe einen Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. Lichtl und den ersten Teil eines Beitrags von Mag. Alfred Ellinger und Hofrat Ingo Wieser veröffentlicht. Den zweiten Teil drucken wir in dieser Nummer ab. In ihr weist auch Rechtsanwalt DI Mag. Andreas Rippel darauf hin, daß die rechtliche Lage derzeit noch offen ist und endgültige Empfehlungen erst nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gegeben werden können.

In diesem Zusammenhang hat uns Herr Hofrat Dr. Kurt Hickisch einen Leserbrief geschrieben, der so wichtig ist, daß wir in hier gerne wiedergeben. Herr Dr. Hickisch war stellvertretender Sicherheitsdirektor für Oberösterreich und hat 1999 einen ausführlichen Kommentar zum Waffengesetz veröffentlicht. In die Behördenpraxis hat Herr Dr. Hickisch die äußerst rare Kombination von juristischer Kenntnis, fundiertem waffentechnischen Wissen und grundsätzlich positiver Einstellung gegenüber einem im gesetzlichen Rahmen ablaufenden privaten Waffenbesitz eingebracht. Wir sollten daher seine Meinung sehr ernst nehmen.

In einem einzigen Punkt kann ich Herrn Dr. Hickisch leider nicht ganz folgen. Er meint, einem Munitionssammler könne das Beantragen einer Ausnahmegenehmigung zugemutet werden. Das ist schon richtig. Daß der Antrag aber auch genehmigt wird, erscheint mir nach dem auch derzeit noch herrschenden allgemeinen Klima gegenüber Waffenbesitzern nicht gesichert. Ich würde mich freuen, geirrt zu haben. Wir werden uns jedenfalls bemühen, hier gegebenenfalls Erleichterungen zu erwirken. Der Besitz dieser Munition kommt sowieso nur bei behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüften Personen in Frage.

Franz Császár

Betrifft: Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß – Kriegsmaterial, Artikel in den IWÖ-Nachrichten, Dezember 2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den IWÖ-Nachrichten Dezember 2003 kommt in zwei Beiträgen die Auffassung zum Ausdruck, der Besitz von Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß falle selbst dann unter die Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 WaffG und bedürfe demnach keiner Bewilligung nach § 18 Abs. 1, wenn es sich dabei um Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschosse handle. Lediglich der Erwerb und das Überlassen dieser Art von Munition sei an den Besitz eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte geknüpft.

Diese Auffassung ist meines Erachtens nicht nur rechtlich falsch – was ich publizistisch noch näher begründen werde – sondern auch, von den möglicherwei-

se nicht bedachten Auswirkungen her, unhaltbar.

Die erkennbar im Interesse von Munitionssammlern entwickelte Argumentation führt nämlich dahin, daß dann auch das Schießen mit dieser Art von Munition bewilligungsfrei möglich wäre. Dem Argument, die Verletzungsfolgen seien bei Treffern mit Hertkerngeschossen sogar geringer, ist entgegenzuhalten, daß dies für Markierungsgeschosse, die einen Explosivsatz enthalten, wohl nicht zutrifft.

Es ist kein Sinn darin zu sehen, daß in Österreich von Privaten legal beispielsweise mit Brandmunition oder panzerbrechenden Geschossen (die Schutzwesten durchschlagen) geschossen werden sollte. Oder wozu sollte ein Jäger beispielsweise militärische Leuchtspurmunition kaufen können?

Mit einer Fortsetzung Ihrer Kampagne, wie Sie diese für die nächste Ausgabe

Ihrer Zeitschrift ankündigen, sind Sie meines Erachtens nicht gut beraten. Eine öffentliche Diskussion würde, bei der zu erwartenden Überzeichnung, wohl unter dem Titel „Verein fordert freies Schießen mit Brandmunition“ ablaufen.

Sie scheinen, wie ich Ihnen durchaus wohlmeinend zu denken geben möchte, mit Ihrer Aktion über das Ziel zu schießen. Einem Munitionssammler kann durchaus die Beantragung einer Ausnahmebewilligung zum Besitz einer begrenzten Anzahl der bezeichneten Gewehrpatronen, die nach herkömmlicher Auffassung Kriegsmaterial darstellen, zugemutet werden, ohne daß, in Verteidigung vermeintlicher Rechte, die weitreichenden Folgen außer acht gelassen und falsche Erwartungen geweckt werden.

Dr. Kurt Hickisch, Sicherheitsdirektion OÖ, 4021 Linz

Feindbild Bürger

von Georg Zakrajsek

Ständig gibt es Ärger mit den Waffenkontrollen. Wir wollen nicht ungerecht sein: In den meisten Fällen geht es korrekt und gesetzeskonform zu; dann schreiben wir das auch. Bei manchen Waffenbehörden aber scheint der gesetzestreue Bürger ein Feindbild zu sein, ein rechtloser Untertan, den man nach Belieben schikanieren kann.

Waffenkontrolle: Der Waffenbesitzer ist nicht zu Hause, seine Frau ist an der Tür. Der freundliche Beamte meint, man wolle doch nicht wieder Umstände machen, die Frau solle die Waffen herzeigen, dann wäre alles in Ordnung. Geschieht das, schnappt die Falle zu. Das Waffenentzugsverfahren geht glatt über die Bühne, wieder eine Erfolgsmeldung für die Statistik.

Ein anderer Fall: Der Waffenbesitzer ist nicht zu Hause. In der kleinen Gemeinde weiß jeder, daß er in der Arbeit ist. Der Kontrollor steht, wie zu erwarten, vor ver-

schlossener Tür und schon ist das Verfahren zum Entzug der WBK eingeleitet.

Nächster Fall: Eine Waffenbehörde schreibt dem Sportschützen vor, sechsmal jährlich Wettbewerbe zu bestreiten. Das ist zwar mehr als das Kontrollorgan selbst macht, tut aber nichts - man wird doch noch eine eigene Rechtsansicht vertreten dürfen.

Noch ein Zuckerl: Der Waffenbesitzer, der alleine lebt, hat seine Pistole im Schrank aufgehoben. Ein Waffenentzugsverfahren wird eingeleitet, weil

die Behörde der Ansicht ist, ein versperrbares Behältnis müsse her.

Das Unbehagen steigt

Fast wöchentlich erhält die IWÖ empörte Briefe, in denen mit bitteren Worten geschildert wird, wie manche Behörden mit Menschen umgehen, die sich immer ordnungsgemäß verhalten haben, alle Meldungen brav erledigt und sich nie etwas zuschulden kommen lassen.

Die ordnungsgemäße Verwahrung ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit. Dar-

über gibt es keine Diskussion. Das soll auch ruhig überprüft werden, kein vernünftiger und verantwortungsvoller Waffenbesitzer wird etwas dagegen haben.

Das Klima aber ist rauher geworden. Unfreundlicher, bürgerfeindlich. Kaum eine Behörde lässt sich dazu herbei, den Bürger zu belehren, ihm zu zeigen, wie man es richtig macht oder richtig machen sollte. Bessermachen geht nicht, gleich wird die große Keule geschwungen und wieder ist ein Opfer der Bürokratie zur Strecke gebracht. Hat der arme Waffenbesitzer nach Ansicht der überprüfenden Beamten einen Fehler gemacht, ist es vorbei, reparieren geht nicht. Diskutiert wird schon gar nicht, da gibt es keine Würschteln.

Daß solche Vorkommnisse das Vertrauen des Bürgers zum Staat untergraben, scheint niemanden zu kümmern.

Die Behörde als Betrüger

Die Geschichte mit der vertrauensseligen Frau kommt ganz besonders häufig vor, so oft, daß es bei manchen Waffenbehörden dafür schon Vordrucke gibt, wo man nur

mehr ankreuzen muß. Hier nützt man das Vertrauen, das Beamten normalerweise entgegengebracht wird, heimtückisch und schamlos aus. Wer der treuherzigen Versicherung, man wolle doch nur Unannehmlichkeiten ersparen, Glauben schenkt, hat verspielt. **Ätch – eingefahrn!** Der agent provocateur reibt sich die Hände.

Es ist eine Ungeheuerlichkeit, daß eine Behörde in einem Rechtsstaat so vorgeht. Der agent provocateur, also der Lockspitzel, ist zu Recht verboten. Das scheint bei uns in Österreich aber nur gegenüber Verbrechern zu gelten. Die Waffenbehörden dürfen das, wie es scheint - aber auch nur gegenüber rechtsschaffenen Waffenbesitzern. **Die Hüter der Grundrechte und der Menschenrechte bleiben stumm bei solchen Praktiken.**

Schwarze Schafe, weiße Schafe

Wir dürfen nicht generalisieren. **Denn es gibt natürlich viele Waffenbehörden, die ihre Arbeit korrekt, gesetzeskonform und bürgerfreundlich erledigen.** Nur – die schwarzen Schafe schaden auch den Beamten, die ihre Arbeit so erledigen,

wie es sein soll. Rätselhaft ist, warum sich das **Innenministerium** um solche Dinge überhaupt nicht kümmert. Einheitlicher Gesetzesvollzug wäre doch auch im Interesse des Innenressorts.

Wer sich nicht wehrt, der lebt verkeert

Wir sind zum Teil aber selbst schuld, daß solches in Mode kommt. Die Bürokratie funktioniert nämlich nach dem Motto: immer auf die Schwächeren. Wer sich etwas gefallen lässt, wird daher unter die Räder kommen, wer sich wehrt, behält seine Rechte.

Wir haben eine Rechtsschutzversicherung. Sich wehren kostet nichts mehr.

Ganz ohne Risiko könnte man dem „Übermut der Ämter“, wie es Shakespeare nennt, entgegentreten. Beruungsfrist vierzehn Tage.

Erst unlängst bekam eines unserer Mitglieder nach einer Waffenkontrolle so einen schönen Bescheid. Auf einem Vordruck wurde das Entzugsverfahren angekündigt, weil „seine Frau unbefugterweise Zugriff auf seine Waffen hätte“. Der Mann hatte es leicht. Er ist unverheiratet.

IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2004

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN -
Kolpingsaal Braunau/Inn
27. März, 25. September

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN - Veranstaltungshalle Breitenfurt
4. April, 3. Oktober, 12. Dezember

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN -
Gemeindsaal Pottendorf
5. September, 7. November

WACHAUER SAMMLERTREFFEN -
Volksschule Senftenberg
24. und 25. April, 16. und 17. Oktober

Österreichische Gesellschaft für Heereskunde Programm 2004

21. April 2004: Kampf um Wien 1945 – Zeitzeugen berichten

29./30. April 2004: Von Sarajewo zur Osterweiterung – auf dem Weg zum neuen Europa

27. – 29. Mai 2004: Besuch der britischen Fortress Study Group in Österreich

3. – 5. Juni 2004: Exkursion nach Prag, Besichtigung der tschechischen Militärmuseen in und bei Prag

17. Juni 2004: Vortrag des Direktors des Bayerischen Armeemuseums in Ingolstadt, Dr. Aichers, über militärische Aspekte der bayerischen Geschichte

Wenn nicht anders angegeben, finden die Vorträge jeweils um 18:30 Uhr im Vortragssaal des Heeresgeschichtlichen Museums statt (1030 Wien, Arsenal, Objekt 1 – Eingang links außen!) Achtung: diese Termine können sich noch ändern! Nähere Informationen unter www.heereskunde.at

Combat Week mit Andy Stanford

Im August 2004 gibt es wieder Gelegenheit, an einem Kurs bei US- Polizeitrainer Andy Stanford teilzunehmen. Aufgrund von Rückmeldungen von Teilnehmern und Interessenten diesmal im Format der Combat Week:

Montag+Dienstag: Surgical Speed Shooting
Mittwoch-Freitag: Integrated Force/Tactics Information/Anmeldung:
gunter.hick@apss.at oder
Handy: 0699/1180 41 78

HSV-Wien Stammersdorf

1210 Wien, In den Gabrissen 91,
55 m-Großkaliberstand

Terminüberblick 2004:

3. April: 45er-Schießen Pistole und Revolver (auch .45 Colt)

17. April: Armeewaffen – Pistole und Revolver (Originalzustand)

8. Mai: P 80-Schießen (Glock 17 – Dienstpistole)

6. Juni: Kal .22er-Schießen (alle 22 Long Riffle Faustfeuerwaffen)

für Rückfragen und Details wenden Sie sich bitte an: Eva Brauneis, Tel.: 0699/19 13 13 18, oder senden Sie ein email an: ivr.hexe@t-online.at

4. Grazer IWÖ-Stammtisch 2004

Informationsabend mit anschließender Diskussion über die aktuelle Entwicklung des Waffenrechts und der Waffenrechtsdebatte.

Zeit: Freitag, 26. März 2004, Beginn 19.00 Uhr

Ort: Gasthof Dokterbauer, Graz Wetzelsdorf, Krottendorfer Straße 91

Die Felsenkeller-Schießhalle-BetriebsgmbH richtet ein Schießkino ein! Die Eröffnung erfolgt in 3 - 4 Monaten.

Info: Tel.+Fax: 02236 / 32 783,
Mobil: 0664 / 200 84 96



Bartbinder Berti Lahnsteiner

Offensee 69 A 4802 Ebensee

A - 06133/8626 D - 0043/ 6133/8626

Binde Gams-, Hirsch-, Dach- und Saubärte laut Auftrag.
Haare können per Post geschickt oder persönlich gebracht werden.

Kaufe Gams-, Hirsch-, Dachshaare, auch blinde und alte Haare.

Reparaturen, färben und bereifen nach Wunsch.

Preis nach Vereinbarung!

Stellungnahmen der Bundespräsidentschaftskandidaten zum Waffenrecht

Die IWÖ ist überparteilich. Wir wissen auch, daß der Bundespräsident in Österreich keine Gesetze erläßt – er unterschreibt sie nur. Dennoch ist es nicht ganz uninteressant, wer an der Spitze unseres Staates steht und welche Meinung die Kandidaten für dieses hohe Amt zum Thema „Privater Waffenbesitz“ haben.

Wir haben daher beide Präsidentschaftskandidaten angeschrieben und ausführliche Antworten erhalten. Die wesentlichen Aussagen geben wir hiermit gerne wieder.

Foto: Christian Jungwirth / Benita-Fotodienst



Demokratie braucht Vertrauen. Verliert der Staat das Vertrauen seiner Bürger, kann unsere Demokratie nicht mehr funktionieren. Aber zuallererst muß der Staat seinen Bürgern vertrauen, nur dann hat er das Vertrauen der Menschen in diesem Land verdient.

Der moderne Staat schränkt die Freiheit seiner Bürger immer mehr ein. Man tauscht Freiheit gegen Sicherheit und hat zuletzt keins von beiden.

Das österreichische Waffengesetz ist eines der modernsten Waffengesetze der Welt. Ich bin daher dagegen, das Waffengesetz zu mißbrauchen und den Menschen in diesem Lande vorzugaukeln, Waffenverbote würden Sicherheit schaffen. Waffenverbote schaffen keine Sicherheit – im Gegenteil.

Schauen Sie nach Großbritannien: Die Menschen dort haben zwar ein Waffenverbot, aber mehr Kriminalität als je zuvor. Die Opfer hat man entwaffnet, die Verbrecher kümmern sich nicht um solche Verbote.

Die Menschen in unserem Land brauchen Vertrauen. Ich will es ihnen geben.

Dr. Benita Ferrero-Waldner

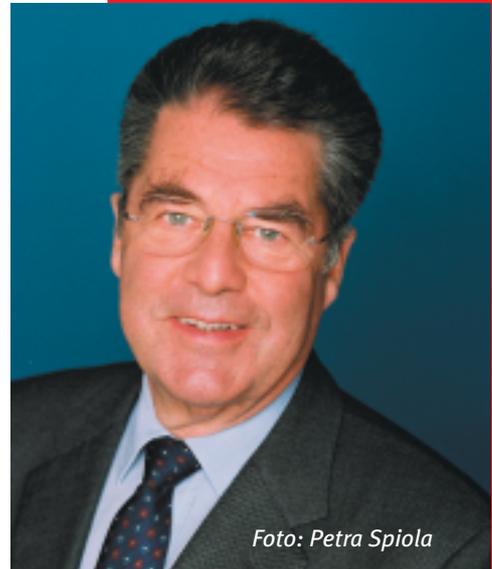


Foto: Petra Spiola

Ich danke sehr herzlich für die Gelegenheit, zu Problemen der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung und im Zusammenhang damit auch zu Fragen des Waffengesetzes Stellung zu nehmen. In einer Presseaussendung vom 17. Oktober 2002 habe ich drei Themen angeschnitten:

1. Ich habe mich dafür ausgesprochen zum Thema Waffengesetz Konsens zwischen den Parteien im Parlament anzustreben.

2. Ich habe klargestellt, daß es in Bezug auf Jäger, Sport-schützen, Schützenkompanien und für das Personal von konzessionierten Sicherheitsunternehmungen keinen Handlungsbedarf gibt und daß für diesen Personenkreis selbstverständlich der Besitz von Schußwaffen in privaten Haushalten kein Problem darstellt.

3. Ich habe aber auch aufgrund einer Mordserie mit Schußwaffen das Problem optimaler Sicherheit angeschnitten und habe gemeint, wenn wir es ernst nehmen mit dem Grundsatz, uns für die umfassende Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen, dann sind wir verpflichtet, darüber nachzudenken, ob durch den leichten Zugang zu Schußwaffen in privaten Haushalten ein Mehr an Sicherheit für die österreichische Bevölkerung entsteht (weil man sich dann mit Hilfe solcher Schußwaffen in privaten Haushalten verteidigen kann) oder ob ein Weniger an Sicherheit entsteht, weil diese Schußwaffen dann in Fällen besonderer Aggression auch gegen unschuldige Mitbürger/innen oder sogar gegen eigene Familienangehörige gerichtet werden können.

Man darf jedenfalls die Augen vor dieser Problematik nicht verschließen. Und so wie in anderen europäischen Ländern seriöse Diskussionen über dieses Thema geführt werden, wünsche ich mir auch in Österreich eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dieser Frage. Ziel dieser Diskussion muß jedenfalls maximale Sicherheit für die Österreicherinnen und Österreicher sein (100prozentige Sicherheit wird es leider nicht geben können) und Ziel sollte auch - wie ich schon ausgeführt habe - eine Lösung im Konsens sein.

Dr. Heinz Fischer

Wir geben keine Wahlempfehlung ab.

Die Waffenbesitzer sind mündige Bürger und verantwortungsbewußte Österreicher –



sie sollen selbst entscheiden.

